



Antrag gemäß §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Herrn Heinz Ostkotte vom 26.11.2018, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen durch Erhöhung der Tierplatzzahlen von derzeit 4.000 Junghennenplätzen und 65.600 Legehennenplätzen auf 88.784 Legehennenplätzen in 59368 Werne, Herberner Straße 6, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 14, Flurstücke 49 und115 sowie Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 100

Kreisverwaltung Unna, 21.01.2019 Az.: 69.3/2.10.9097713-BIMG-4

Bekanntmachung

Herr Heinz Ostkotte beantragt gemäß §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten von Legehennen durch Erhöhung der Tierplatzzahlen von derzeit 4.000 Junghennenplätze und 65.600 Legehennenplätze auf 88.784 Legehennenplätze in 59368 Werne, Herberner Straße 6, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 14, Flurstücke 49 und115 sowie Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 100.

Beabsichtigt ist, die Betriebseinheit 1 mit derzeit 5.700 Legehennenplätzen zukünftig als Krankenstall zu nutzen. Die Tierhaltung in der Betriebseinheit 2 mit derzeitig 4.000 Junghennenplätzen soll aufgegeben werden, das angrenzende Kotlager wird zur Zwischenlagerung mit maximal 20t Hühnerkot genutzt. Die Betriebseinheit 3 wird von 20.000 auf 31.784 Legehennenplätzen aufgestockt, die Betriebseinheit 4 von 39.900 auf 57.000 Legehennenplätzen.

Die Tiere werden in Bodenhaltung mit offenen Legevolieren gehalten. Die Besatzdichte beträgt maximal 9 Tiere je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche bzw. 18 Tiere je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche. Anfallender Kot wird über Kotbänder gesammelt und einmal wöchentlich in Containern außerhalb des Stallgebäudes transportiert. Die Entsorgung des Kots, des Einstreus sowie des Reinigungswassers erfolgen über einen Abnahmebetrieb.

Die Ställe werden über eine Unterdruckentlüftung mit automatischer Klimaregelung betrieben. Funktionsstörungen sind über eine Alarmanlage abgesichert.

Die Anlage soll flächenlos und somit gewerblich betrieben werden. Für die Aufstockung der Tierplatzzahlen erfolgen keine baulichen Veränderungen. Die Aufstockung wird durch den Umbau der vorhandenen Volieren ermöglicht. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Zur Einhaltung der Immissionswerte werden die vorhandenen Abluftführungen der Betriebseinheiten 3 und 4 erhöht.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4 und 16 BlmSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für derartige Anlagen ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440).

Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungsvorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370).

Eine Umweltverträglichkeitsstudie des ILB Planungsbüro Rinteln vom 19.11.2018 liegt vor.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage umgehend in Betrieb genommen werden.

Der **Genehmigungsantrag** und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte wie Immissionsschutz-Gutachten, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und die FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatschG liegen in der Zeit **vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019** an folgenden Stellen zur **Einsichtnahme** aus:

- Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59245 Unna, Raum 204, montags donnerstags 8:00 15:30 Uhr, freitags 08:00 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung (Fon 02303 27-2172),
- Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, Raum AO.057 (Foyer), montags – freitags 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
- Stadtverwaltung Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 1. OG, Raum 104, montags mittwochs 8:30 Uhr 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr 12:30 und von 14:00 Uhr 17:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr 12:00 Uhr.

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, können **bis einschließlich 04.04.2019** schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird, findet dieser voraussichtlich am **27.05.2019**, **10:00 Uhr** im **Kreishaus Unna**, Freiherr-vom-Stein-Saal I/II, Raum C.001-C.002, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Unna Der Landrat Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

Peter Driesch